

## **Ansprüche?**

Die Eigentumsfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen

# Potsdamer Textbücher

## *Bisher erschienen:*

**PTB 1:** Regionen in der Europäischen Union

**PTB 2:** Polen – Staat und Gesellschaft

**PTB 3:** Naher Osten – Politik und Gesellschaft

**PTB 4:** Totalitäre und autoritäre Regime

**PTB 5:** Kommunale Selbstverwaltung

**PTB 6:** Die verschwundene Diplomatie

**PTB 7:** Recht in der Transformation

**PTB 8:** Das moderne Polen

**PTB 9:** Making Civil Societies Work

Potsdamer Textbücher

**PTB**

Juan J. Linz

**Totalitäre und autoritäre  
Regime**

Berliner Debatte  
Wissenschaftsverlag



**Bestellungen unter  
[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)  
und beim Universitäts-  
verlag Potsdam:  
[ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)**

**[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)**

# Ansprüche?

Die Eigentumsfrage in den  
deutsch-polnischen Beziehungen

### **Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

WeltTrends-Papiere  
ISSN 1864-0656

Die Reihe wird herausgegeben von Azadeh Zamirirad, M.A.,  
Universität Potsdam, im Auftrag von WeltTrends e.V.

Band 3 (2007)  
Ansprüche? Die Eigentumsfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen  
ISBN 978-3-939469-68-1

Druck: Audiovisuelles Zentrum der Universität Potsdam  
Vertrieb: Universitätsverlag Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625, e-mail: [ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de),  
<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

© 2007 WeltTrends e.V.

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne vorherige Genehmigung der Herausgeber nicht vervielfältigt werden.

**Preis: 5 €**

Bestellung: [bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de) oder [ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)

**B**elasten ungelöste Vermögensfragen die deutsch-polnischen Beziehungen? Auf der einen Seite stehen Deutsche, die im Zuge des Potsdamer Abkommens entschädigungslos enteignet wurden und nun Rückforderungsansprüche stellen. Auf der anderen Seite gibt es den Beschluss des polnischen Parlaments aus dem Jahre 2004, der im Potsdamer Abkommen fixierte Kriegsschädigungen von Deutschland fordert – ungeachtet des polnischen Verzichts auf Reparationszahlungen von 1953.

**D**ie Beiträge von Tobias H. Irscher und Jan Sanderski setzen sich mit der Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche auseinander und suchen nach Lösungsansätzen. Dabei bieten sie unterschiedliche Sichtweisen auf die historischen Ereignisse und analysieren, ob die Vermögensfragen tatsächlich ungelöst sind.

**Dr. Tobias H. Irmischer, LL.M. (LSE),**

geb. 1975, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Recht, Europarecht und Europäisches Privatrecht der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

E-Mail: [irmscher@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:irmscher@jura.uni-wuerzburg.de)

**Prof. Dr. Jan Sandorski,**

geb. 1940, ist Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und Mitglied des Rechtlichen Beraterausschusses beim Auswärtigen Amt in Polen.

Publikationen (u.a.): „Internationaler Schutz der Menschenrechte vs. HIV/AIDS“ (2002), „Diplomatischer Schutz und internationaler Schutz der Menschenrechte“ (2005).

# Deutsch-polnische Vermögensfragen

## Eine deutsche Sicht

*Tobias H. Irmscher*

Die Vermögensfragen in den deutsch-polnischen Beziehungen sind wieder Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen geworden. Eine einvernehmliche Beilegung dieses Streits setzt eine nüchterne rechtliche Analyse voraus. Diese wiederum muß von den historischen Fakten ausgehen, die deshalb einleitend in Erinnerung gerufen werden sollen. Danach wird auf die beiderseits erhobenen Vermögensansprüche eingegangen, ehe abschließend Optionen für eine Beilegung des Konflikts benannt werden.

### **Der tatsächliche Hintergrund**

Am 1. September 1939 überfiel das nationalsozialistische Deutschland Polen und begann damit eine kriegerische Auseinandersetzung, die zum Zweiten Weltkrieg werden sollte und ihren Abschluß in der deutschen Kapitulation am 8./9. Mai 1945 fand. Der deutsche Vormarsch führte bald zur Besetzung Polens, zur Verschleppung und Ermordung jüdischer Einwohner und zur systematischen Verfolgung und Vernichtung der polnischen Eliten. Ver-

---

\* Erweiterte Fassung eines am 7. Oktober 2005 in Posen gehaltenen Vortrags.

treibungen aus einzelnen Siedlungsgebieten kamen hinzu.

Im Zusammenhang mit dem Vorrücken der Roten Armee kam es seit 1944 zur Flucht der deutschen Zivilbevölkerung. Später setzten die sogenannten „wilden“ Vertreibungen v.a. durch polnische Militäreinheiten ein. Mit dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 begann die dritte Phase sogenannter regulierter Vertreibungen. Begleitet war die – nach polnischer Lesart – „Aussiedlung“ von ca. 3,6 Millionen Deutschen bis 1949 nicht nur von Gewalttaten und etwa 400.000 Todesopfern, sondern auch von einer systematischen Enteignungspolitik. Bereits am 6. September 1944 hatte das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung eine Bodenreform unter Einbeziehung deutschen Privatvermögens dekretiert. Das sogenannte „aufgegebene“ Vermögen wurde per Gesetz vom 6. Mai 1945 unter Staatsverwaltung gestellt. Die Enteignung der wichtigsten Industrie- und Wirtschaftsunternehmen erfolgte durch Gesetz vom 3. Januar 1946, von sonstigem Vermögen durch Dekret vom 8. März 1946.<sup>1</sup>

Für die rechtliche Beurteilung der offenen Vermögensfragen sind die folgenden Rechtsakte von besonderer Bedeutung:

1. 1945 das *Potsdamer Abkommen*, in dem die Hauptsiegermächte festlegten, daß polnische Reparationsansprüche aus dem Anteil der Sowjetunion zu befriedigen wären (Abschn. IV Ziff. 2), daß die östlich von

---

<sup>1</sup> Allgemein zu Flucht und Vertreibung: Dokumentation der Vertreibung (1954), Bd. I/1, S. 136 E ff., Ther (1998).



Oder und Neiße gelegenen deutschen Gebiete vorerst unter polnische Verwaltung gestellt würden (Abschn. IX lit. b), und daß ein Bevölkerungstransfer der deutschen Bevölkerung aus diesen Gebieten „in ordnungsgemäßer und humaner Weise“ erfolgen müsse, vorerst aber auszusetzen sei (Abschn. XIII).

2. 1952/1954 der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (*Überleitungsvertrag*) der Bundesrepublik mit den Westalliierten, in dem die Parteien u.a. einen Einwendungsverzicht und Klagestopp im Hinblick auf zu Reparationszwecken enteignetes deutsches Auslandsvermögen vereinbarten.
3. 1953 das sog. *Londoner Schuldenabkommen* zwischen der Bundesrepublik und den westlichen Reparationsgläubigern mit einem Moratorium für Reparationszahlungen sowie, als politische Reaktion hierauf, der *Reparationsverzicht* der Sowjetunion und Polens am 22. bzw. 23. August 1953.<sup>2</sup>
4. Der *Warschauer Vertrag* vom 7. Dezember 1970 und die darin enthaltene Anerkennung der polnischen Westgrenze.
5. 1990 der Zwei-plus-Vier-Prozeß, der im *Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland* vom 12. September 1990 sowie dem deutsch-polnischen *Grenzbestätigungsvertrag* vom 14. November 1990 seinen Abschluß fand.

---

<sup>2</sup> Beide Erklärungen in deutscher Übersetzung bei Blumenwitz (1992), S. 128, 130.

6. Der deutsch-polnische *Nachbarschaftsvertrag* vom 17. Juni 1991, der sich explizit nicht mit Vermögensfragen befasste.<sup>3</sup>
7. 2004 die Warschauer *Erklärung des deutschen Bundeskanzlers* vom 1. August, daß es für Vermögensansprüche aus Deutschland keinen Raum mehr geben dürfe, die Vermögensfrage also kein Thema mehr sei, und individuelle Forderungen nicht mehr unterstützt würden.<sup>4</sup>

Am 10. September 2004 beschloß die erste Kammer des polnischen Parlaments, der Sejm, daß Polen „weder einen angemessenen finanziellen Ausgleich noch angemessene Kriegsreparationen ... erhalten hat“.

## **Die offenen Vermögensfragen**

### *Deutsche Entschädigungsansprüche*

Aus deutscher Perspektive sind vor allem solche Vermögensfragen offen, die die Wiedergutmachung der entschädigungslosen Enteignungen im Vertreibungszusammenhang betreffen. Hinzu treten Entschädigungsansprüche für Schäden an Leib und Leben durch die Gewalttaten bei der Vertreibung sowie die –nicht grundsätzlich bestrittenen – Restitutions- und Herausgabeansprüche sogenannter Spätaussiedler, die nach der Annäherung in den 1970er und 80er Jahren auswandern durften und die deutsche Staatsangehörigkeit nie verloren

---

<sup>3</sup> Briefwechsel vom 17. Juni 1991, Ziff. 5.

<sup>4</sup> Bulletin der Bundesregierung Nr. 73-1 vom 1.8.2004, S. 2.

hatten.<sup>5</sup> Ungeklärt sind zudem zahlreiche Fragen kriegsbedingt verlagert Kulturüter.

Die im Vertreibungskontext vorgenommenen entschädigungslosen Enteignungen von Privatvermögen der Zivilbevölkerung in den vormals deutschen Gebieten waren in mehrfacher Hinsicht völkerrechtswidrig.

(1) Die Konfiskationen verstießen bereits gegen Kriegsvölkerrecht. Polen war im Potsdamer Abkommen als Verwaltungsmacht für die genannten Gebiete eingesetzt worden. Diese Übertragung der Verwaltungshoheit erfolgte jedoch explizit unter dem Vorbehalt der endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens.<sup>6</sup> Polen hatte damit nicht die territoriale Souveränität über die Gebiete erlangt,<sup>7</sup> sondern unterlag weiterhin – da die Potsdamer Vereinbarung für Deutschland nur *res inter alios gesta* war<sup>8</sup> – den Grenzen insbesondere der seinerzeit schon gewohnheitsrechtlich geltenden Haager Landkriegsordnung (HLKO).<sup>9</sup> Gemäß deren Art. 46 ist die Entzie-

<sup>5</sup> Hierzu Kranz/Bachmann (2004), S. 9 f.

<sup>6</sup> Abschn. IX lit. b): „... Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete östlich der Linie ... unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.“

<sup>7</sup> BVerfGE 40, 141, 157 f., a.A. Skubiszewski (1985), S. 38 ff.

<sup>8</sup> Blumenwitz (1992), S. 46.

<sup>9</sup> Anlage zum IV. Haager Abkommen vom 18.10.1907, RGBI. 1910, S. 107. Für Deutschland trat das Abkommen 1909, für Polen 1925 in Kraft, im Zweiten Weltkrieg galt es als Gewohnheitsrecht – vgl. Inter-

hung von Privateigentum grundsätzlich unzulässig, allenfalls Transport- und Kommunikationsmittel dürfen ausnahmsweise beschlagnahmt werden (Art. 53 Abs. 2).

Polen verstieß gleichermaßen gegen den fremdenrechtlichen Mindeststandard. Nach diesen friedensvölkerrechtlichen Grundsätzen ist eine Enteignung von Ausländern nur bei Bestehen eines öffentlichen Interesses, ohne Diskriminierung und unter gleichzeitiger Zahlung einer angemessenen Entschädigung in einem geordneten Verfahren zulässig.<sup>10</sup> Die Schaffung eines ethnisch homogenen Staates unter Vertreibung anderer Volksgruppen stellt schon wegen der offenkundigen Völkerrechtswidrigkeit – dazu sogleich – kein anerkanntes öffentliches Interesse dar.<sup>11</sup> Ebenso wenig Rache oder Vergeltung. Überdies waren die Enteignungsmaßnahmen diskriminierend, indem sie sich ausschließlich gegen Deutsche richteten bzw. für diese Sondervorschriften im Vergleich zu polnischen Betroffenen enthielten.<sup>12</sup> Vor allem war keinerlei Entschädigung vorgesehen. Eine Enteignung *ohne* jegliche Entschädigung verstößt unbestrittenmaßen gegen den fremdenrechtlichen Mindeststandard.<sup>13</sup>

---

nationaler Militärgerichtshof, Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Urteil, S. 260 ff., 267 ff.

<sup>10</sup> Vgl. nur Klein (1992), S. 47 ff. m.w.N.; Resolution 1803 (XVII) der UN-Generalversammlung.

<sup>11</sup> Klein (1992), S. 48.

<sup>12</sup> Ausführlich Klein (1992), S.49.

<sup>13</sup> Klein (1992), S.49 f.

Die Rechtswidrigkeit der Konfiskationen folgt schließlich daraus, daß sie Bestandteil der Vertreibung der Deutschen waren.<sup>14</sup> Die Vertreibung verstieß gegen elementare menschen- und kriegsvölkerrechtliche Garantien; sie ist zudem als Völkermord eingestuft worden,<sup>15</sup> dessen unbedingtes Verbot schon damals zwingendes Völkerrecht war.<sup>16</sup> Jedenfalls war die Vertreibung bereits 1945 ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie Art. 6 lit. c) des Statuts des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg zeigt.<sup>17</sup> Die Umsiedlungsverträge der Zwischenkriegszeit beweisen nichts gegenteiliges, da ein Bevölkerungsaustausch nur rechtmäßig ist, wenn die Betroffenen wirklich frei über die Umsiedlung entscheiden können.<sup>18</sup> Der Lausanner Vertrag zwischen Griechenland und der Türkei ist daher völkerrechtswidrig.<sup>19</sup> Die Konfiskationen als Teil der Vertreibungspolitik nehmen an deren Rechtswidrigkeit teil.<sup>20</sup>

(2) Die Konfiskationen können nicht als Repressalie gerechtfertigt werden. Diese darf als völkerrechtliches

<sup>14</sup> Hierzu Dokumentation der Vertreibung (1954); Kimminich (1990), S. 102 ff.

<sup>15</sup> So für die Vertreibung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei Ermacora (1991), Ziff. 109, 185, vgl. auch Tomuschat (1996), S. 12: „...einzelne Akte des Völkermords...“. Zu den Vertreibungen aus den Oder-Neiße-Gebieten Blumenwitz (1992), S. 57, Klein (1992), S. 50 f.; zweifelnd jetzt Klein (2005), S. 44.

<sup>16</sup> Hübner (2004), S. 48 ff., 55 ff.

<sup>17</sup> Klein (2005), S. 41 ff. verweist auf Art. 7 IStGH-Statut; Blumenwitz (1992), S. 53 ff.

<sup>18</sup> Kimminich (1992) S. 105 f.

<sup>19</sup> Blumenwitz (1987), S. 25 ff.

<sup>20</sup> Klein (1992), S. 51.

Selbsthilfemittel lediglich der Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes dienen und zeitlich beschränkt sein; sie ist unverzüglich zu beenden, wenn der Rechtsverstoß eingestellt und keine Wiederholung zu befürchten ist.<sup>21</sup> Angesichts der kriegsvölkerrechtlichen Regelungen zum Schutz des Privateigentums und des Plünderungsverbots (Art. 28 HLKO) kann sich Polen auch nicht auf ein Kriegsbeuterecht berufen.<sup>22</sup>

Die enteigneten Vermögen sind keine Reparationsleistungen. Reparationen sind Obligationen des Staates und bedürfen zu ihrem Entstehen eines besonderen, feststellenden Aktes.<sup>23</sup> Der Zugriff auf das Privatvermögen von Feindstaatsangehörigen ist unzulässig. Auch das polnische Recht zeigt, daß die Konfiskation deutscher Vermögen nicht unter Reparationsgesichtspunkte erfolgte. Die Enteignungsgesetze und -dekrete enthalten keinerlei Hinweis auf einen Reparationszweck, Polen traf keinerlei Vorsorge für die Einbeziehung der entzogenen Vermögenswerte in eine Reparationsregelung<sup>24</sup> und erkannte die alliierte Reparationsgesetzgebung nicht an.<sup>25</sup>

Auch das Potsdamer Abkommen bietet keine Rechtfertigung, zumal es für Deutschland *res inter alios acta* war. Zudem stand die in Abschnitt XIII geregelte „Über-

---

<sup>21</sup> Vgl. allgemein Partsch (2002), S. 201; konkret Blumenwitz (1992), S. 47 f.

<sup>22</sup> Blumenwitz (1992), S. 47 f.

<sup>23</sup> Vgl. Rumpf (1985), S. 77, Tomuschat (1996), S. 46.

<sup>24</sup> Blumenwitz (1992), S. 64 f. (Fn. 244).

<sup>25</sup> Czaplinski (1988), S. 131.

führung der deutschen Bevölkerung“ unter dem Vorbehalt, daß sie „in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen“ und vorläufig ausgesetzt werden sollte. *Per se* rechtswidrige Vertreibungshandlungen – wie die entschädigungslosen Enteignungen – konnten davon nicht erfaßt sein. Überdies verbietet es sich schon aus systematischen Gründen, in diesem der „Überführung“ gewidmeten Abschnitt eine Zugriffsberechtigung auf Privatvermögen zu sehen, wenn die Reparationsfrage explizit in Abschnitt IV geregelt war.<sup>26</sup>

### Regierungsansprüche

Aus der Völkerrechtswidrigkeit der Konfiskationen folgt nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit eine Pflicht des Verletzerstaates zur Beendigung und Nichtwiederholung sowie zur Wiedergutmachung gegenüber dem Heimatstaat, wenn dieser Anspruch nicht untergegangen oder anderweitig undurchsetzbar geworden ist.

Diese Regierungsansprüche können durch - ausdrücklichen oder stillschweigenden - Verzicht untergegangen sein. Ein solcher erfolgte weder im Warschauer Vertrag noch in den deutsch-polnischen Verträgen von 1990/1991. Der Grenzbestätigungsvertrag betraf allein den territorialen Status,<sup>27</sup> und der Nachbarschaftsvertrag befaßte sich ausweislich des Briefwechsels gerade nicht mit Vermögensfragen.

---

<sup>26</sup> Vgl. Raschhofer (1956), S. 16 f.

<sup>27</sup> Vgl. BVerfGE 40, 141, 168.

Auch die Warschauer Erklärung des Bundeskanzlers 2004 ist kein Verzicht. Weder die Aussage, daß die Vermögensfragen „kein Thema mehr seien“ noch die Formulierung, es dürfe (sic!) für Restitutionsansprüche aus Deutschland „keinen Raum mehr geben“, lassen sich zweifelsfrei so interpretieren. Für einen Verzicht, der die Forderung unmittelbar und dauerhaft zum Erlöschen bringt, ist sie zu unbestimmt und unzureichend.<sup>28</sup> Allenfalls kann sie zum Entstehen eines Vertrauenstatbestandes beitragen.

Im übrigen wird unter Hinweis auf den *ius-cogens*-Charakter der verletzten Verbotsnormen und der damit einhergehenden Nichtanerkennungspflicht vertreten, daß ein Verzicht auf Wiedergutmachungsansprüche unter Außerachtlassung individueller Rechtspositionen der völkerrechtlichen Sekundärpflicht zur Folgenbeseitigung und Wiedergutmachung zuwiderlaufe.<sup>29</sup> Die streitbetroffenen Rechtspositionen müßten unter Berücksichtigung der begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einem wirklichen Ausgleich gebracht werden. Solange dies nicht – zwischenstaatlich oder auf nationaler Ebene – geschehen sei, könne eine solche Schlußstricherklärung nicht dauerhaft rechtlich bestehen.<sup>30</sup>

Des weiteren wird vertreten, daß der Einwendungsverzicht in Art. 3 Teil VI des Überleitungsvertrags einer

---

<sup>28</sup> Auch die deutsch-polnische Juristenkommission stellt auf Vertrauensschutzaspekte (*estoppel*) ab und sieht gerade keine endgültige Verfügung in der Erklärung, Barcz/Frowein (2005), S. 635.

<sup>29</sup> Klein (2005), S. 110.

<sup>30</sup> Zum ganzen Klein (2005), S. 109.



Durchsetzung der Regierungsansprüche entgegenstehe.<sup>31</sup> Die Vorschrift verbietet Maßnahmen im Hinblick auf deutsches Auslands- und sonstiges Vermögen, das für Zwecke der Reparation, aufgrund des Kriegszustandes oder aufgrund eines von den Westalliierten geschlossenen Vertrages enteignet wurde. Sie ist aber nicht einschlägig. Die Vermögenswerte sind weder für Zwecke der Reparation noch *aufgrund* des Kriegszustands enteignet worden. Ebenso wenig beruhten die Maßnahmen auf dem – einzig in Frage kommenden – Potsdamer Abkommen, das überdies nach seinem Sinn und Zweck von dem Einwendungsverzicht nicht erfaßt ist. Dieser sollte in Ergänzung des Pariser Reparationsabkommens von 1946 die Schmälerung der Reparationsmasse „West“ verhindern, nicht die der Sowjetunion und Polen vorbehaltene Reparationsmasse „Ost“.

Das im Auftrag der beiden Regierungen erstellte Gutachten vom 2. November 2004 kommt zum Ergebnis, daß Deutschland unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes (*estoppel*)<sup>32</sup> künftig gehindert sei, Ansprüche geltend zu machen.<sup>33</sup> Voraussetzung hierfür wäre nicht nur eine eindeutige Haltung der deutschen Organe, sondern auch, daß Polen im Vertrauen auf diese Haltung seine Position zu seinen Ungunsten geändert hätte.<sup>34</sup> Beides läßt sich mit guten Gründen anzweifeln: Die Erklärung Schröders

---

<sup>31</sup> Frowein/Barcz (2005), S. 632 f.

<sup>32</sup> Hierzu Müller/Cottier (1995), S. 116ff.

<sup>33</sup> Barcz / Frowein (2005), S. 635.

<sup>34</sup> Internationaler Gerichtshof, North Sea Continental Shelf Cases, ICJ Rep. 1969, S. 4, 26, Ziff. 30; Müller/Cottier (1995), S. 116ff.

steht in ihrer Reichweite allein<sup>35</sup> und im Gegensatz zu früheren Äußerungen der Bundesregierung. Vor allem aber fehlt es an einem entsprechenden Vertrauen auf der polnischen Seite: Der polnische Außenminister äußerte, daß allein die Ansicht der gegenwärtigen Regierung nicht ausschlaggebend sei.<sup>36</sup> Überdies ist, jedenfalls in bezug auf Kulturgüter, ein entsprechender Vertrauensstatbestand angesichts der andauernden Verhandlungen undenkbar und eine nachteilige Positionsänderung der polnischen Seite nicht ersichtlich.

### Individualansprüche

Neben den Regierungsansprüchen können Individualansprüche der betroffenen Vertriebenen bestehen. Umstritten ist, ob sie sich auf eine noch bestehende Eigentumsposition beziehen oder auf Entschädigungs- bzw. Restitutionsansprüche beschränken.<sup>37</sup> Der enge Zusammenhang mit der als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufenden Vertreibung spricht dafür, den Enteignungen die Wirksamkeit zu versagen, so daß die Individualforderungen grundsätzlich aus der Eigentums-

---

<sup>35</sup> Unzutreffend Hess (2005), S. 4, unter Verweis auf die Erklärung von Bundespräsident Rau in Danzig vom 28. Oktober 2003 (Endnote 28). Dort hieß es: „Deshalb darf es heute keinen Raum mehr geben für Entschädigungsansprüche ...“ – FAZ, 30.10.2003, S. 6. Diese Formulierung enthält keine Regelungswirkung hinsichtlich des Bestehens der Ansprüche oder ihrer Durchsetzbarkeit. Sie war auch ausschließlich auf Regierungsansprüche, nicht auf private Forderungen gemünzt, FAZ, 30.10.2003, S. 1.

<sup>36</sup> FAZ, 3.8.2004, S. 1f.

<sup>37</sup> Vgl. bereits BVerfGE 40, 141, 167 f.

position heraus bestehen.<sup>38</sup> Diese völkerrechtlich begründeten<sup>39</sup> Wiedergutmachungsansprüche können untergegangen oder sonst undurchsetzbar geworden sein: durch individuellen Verzicht oder – in den von *ius cogens* gesetzten Grenzen – durch Verzicht des Heimatstaates kraft seiner Personalhoheit.<sup>40</sup> Letzterer, der nach deutschem Verfassungsrecht nur in Gesetzesform erfolgen könnte, erfolgte bislang nicht. Er liegt insbesondere nicht in der – unzutreffenden – Äußerung des Bundeskanzlers, daß die Individualansprüche rechtsgrundlos seien.<sup>41</sup>

Die Erklärung Schröders, daß die mit dem zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Vermögensfragen „kein Thema“ mehr seien und die Bundesregierung derartige individuelle Forderungen nicht mehr unterstützen würde, wird z.T. als Verzicht auf die Ausübung diplomatischen Schutzes für deutsche Staatsbürger gesehen.<sup>42</sup> Auch dieses Ergebnis, das einen Ausgleich für die Betroffenen unterbindet, stünde angesichts des schwerwiegenden Charakters des ursprünglichen Delikts im Widerspruch zum völkerrechtlichen Wiedergutmachungsgebot.

Die Interpretation der Erklärung als Verzicht auf die Ausübung diplomatischen Schutzes ist aber keineswegs zwingend, wie auch das Regierungsgutachten mit dem Verweis auf das völkerrechtliche *Estoppel*-Prinzip anerkennt. Anstelle einer den Anspruch vernichtenden Ver-

---

<sup>38</sup> So Klein (1992), S. 55ff., Blumenwitz (1992), S. 77; a.A. wohl Hess (2005), S. 5, Barcz/Frowein (2005), S. 636f.

<sup>39</sup> Vgl. Klein (2005), S. 83 ff.

<sup>40</sup> Blumenwitz (1992), S. 69.

<sup>41</sup> So auch das Regierungsgutachten, Frowein/Barcz (2005), S. 642.

<sup>42</sup> Hess (2005), S. 4.

zichtserklärung wurde allenfalls ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der in seiner Wirksamkeit begrenzt ist und vom gegenläufigen Wiedergutmachungsprinzip eingeschränkt werden kann.

### Durchsetzungsmöglichkeiten

Die Durchsetzung der völkerrechtlich fundierten Individualansprüche im Wege des diplomatischen Schutzes wie auch der Regierungsansprüche ist damit ungewiß. Auch im übrigen bestehen kaum Chancen:

1. Klagen vor deutschen Gerichten gegen den polnischen Staat scheitern an der Staatenimmunität. Im Hinblick auf im heutigen Polen belegenes Grundvermögen sind diese zudem nicht zuständig.
2. Klagen vor polnischen Gerichten sind grundsätzlich zulässig jedoch unbegründet, da nach polnischer Rechtsauffassung das Eigentum durch die Konfiskationsdekrete wirksam entzogen wurde. Anderes gilt allenfalls dann, wenn die ursprüngliche Enteignung nicht von Sinn und Zweck der Dekrete gedeckt war, beispielsweise weil sie jüdisches Vermögen betraf. Gleichmaßen können Restitutionsklagen von sog. Spätaussiedlern Erfolg haben.<sup>43</sup> Solange keine umfassende Restitutionsregelung geschaffen wird, bestehen hier im übrigen praktisch kaum Erfolgsaussichten.
3. Klagen vor US-amerikanischen Gerichten gegen den polnischen Staat sind denkbar aber ebensowenig erfolgversprechend: Es fehlt an einem wirtschaftlichen

---

<sup>43</sup> Vgl. Hess (2005), S. 6.

Engagement Polens in den USA mit Bezug zu den Enteignungen. Und die nach jüngster Rechtsprechung des *US Supreme Court* für außenpolitisch heikle Fälle anzuhörende US-Regierung stand einem erneuten Aufrollen von Reparationsfragen im Kontext des Potsdamer Abkommens immer schon ablehnend gegenüber.<sup>44</sup>

4. Zugang zu internationalen Gerichten haben Einzelpersonen und private Vereinigungen nur ausnahmsweise. Einzig der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eröffnet dem einzelnen unmittelbare Klagemöglichkeiten. Allerdings ist seine Zuständigkeit auf Ereignisse nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1993 beschränkt. Anhaltspunkte dafür, daß der Gerichtshof – wie in seiner berühmten *Loizidou*-Entscheidung<sup>45</sup> – die Konfiskationen als nicht abgeschlossene Dauerverletzung einstuft, oder den Vertriebenen die für das Diskriminierungsverbot entscheidenden „berechtigten Erwartungen“ bestätigen würde, sind nicht ersichtlich, wie vergleichbare Entscheidungen zeigen.<sup>46</sup> Wenig erfolgversprechend sind auch Individualbeschwerden zum UN-Menschenrechtsausschuß, der über die Einhaltung der Garantien des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte wacht. Auch dieser hat keine

---

<sup>44</sup> Zum ganzen Hess (2005), S. 7 f.

<sup>45</sup> EGMR, *Loizidou* ./ Turkey, EuGRZ 1997, S. 555, Ziff. 41 ff.

<sup>46</sup> EGMR, *Hans-Adam II. von Liechtenstein* ./ Deutschland, EuGRZ 2001, S. 466, Ziff. 81 ff.; von *Maltzahn* u.a. ./ Deutschland, EuGRZ 2005, S. 305, Ziff. 74 ff.

retrospektive Prüfungskompetenz, zudem enthält der UN-Pakt keine Eigentumsgarantie.

5. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg könnte allenfalls im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 234 EG-Vertrag mit der Enteignungsproblematik befaßt werden. Eine Vorlage abstrakter und bloß hypothetischer Fragen, die den Gerichtshof zu einem Rechtsgutachten veranlassen sollen, ist jedoch unzulässig. Gleiches gilt, wenn zwischen der erbetenen Auslegung des Gemeinschaftsrechts und dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens offensichtlich kein Zusammenhang besteht.<sup>47</sup>

### *Polnische Forderungen*

Die jüngst erhobenen Forderungen von polnischer Seite betreffen insbesondere:

- Kriegsreparationen, u.a. für die Zerstörung Warschaus, Posens und anderer größerer polnischer Städte
- Schäden infolge von Vertreibungen u.a. aus Gdingen, Posen-Westpreußen und Oberschlesien
- Wiedergutmachungsansprüche für NS-Verfolgungsmaßnahmen

Jedenfalls die erste Kategorie unterfällt dem polnischen Reparationsverzicht vom 24. August 1953, der staatliche und private Forderungen umfaßt.<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> Streinz (2003), Rn. 560.

<sup>48</sup> Dolzer (2002) S. 322 mit Fn. 89.

## Die Rechtswirksamkeit des Reparationsverzichts

Von interessierter polnischer Seite wurden jüngst Zweifel an der Wirksamkeit dieses Verzichts geäußert. Soweit ersichtlich wird dabei wie folgt argumentiert: Der Verzicht habe sich allein auf die DDR und nicht auf Gesamtdeutschland bezogen; er sei nicht vom Parlament, sondern allein von der polnischen Regierung erklärt worden, zudem fehle es an einer ordnungsgemäßen Verkündung, und die Erklärung sei in den Archiven nicht mehr auffindbar. Schließlich habe Polen die Verzichtserklärung nur auf Druck der Sowjetunion abgegeben, weshalb sie nichtig sei.<sup>49</sup>

1. Der erste Punkt wird bereits durch ein gründliches Studium der polnischen wie der sowjetischen Erklärung widerlegt. Der sowjetische Verzicht auf Nachkriegsschulden umfaßt – als weitergehender Begriff – auch Reparationen, die aufgrund eines gesonderten Rechtsaktes nach Abschluß des Krieges entstehen. Im übrigen ist der Präambel zu entnehmen, daß sich der Verzicht auf ganz Deutschland und das – nicht nur in der DDR lebende – deutsche Volk bezieht. Ein Verzicht auf *Reparationen gegenüber* der DDR ist zudem denkunmöglich, schuldete doch nicht die 1945 noch gar nicht bestehende DDR Reparationen, sondern „Deutschland als Ganzes“. Die DDR war lediglich die Fortsetzung der sowjetischen Besatzungs- und Reparationsentnahmezone. Entsprechend verzichtete die

---

<sup>49</sup> Hambura/Muszinski (2004).

Sowjetunion in Ziff. I des Protokolls auch auf „die Entnahme von Reparationen *aus* der DDR“.

Für die polnische Verzichtserklärung gilt nichts anderes. Explizit wird auf Reparationen gegenüber Deutschland als Ganzes verzichtet. Konsequenterweise wird zwischen der DDR und Westdeutschland einerseits und Deutschland, der „deutschen Frage“ und dem deutschen Volk andererseits unterschieden. Bereits dieser Umstand spricht gegen die Annahme einer unschädlichen Falschbezeichnung (*falsa demonstratio*), die außerdem wegen der mehrfachen Bestätigung des Verzichts ausscheidet.<sup>50</sup>

2. Auch das nächste Argument überzeugt nicht. Innerstaatliche Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind für die völkerrechtliche Wirksamkeit einseitiger Erklärungen grundsätzlich unerheblich. Die Regierung gilt völkerrechtlich als bevollmächtigt, jede Art von Erklärung abzugeben. Auch Formvorschriften über Verkündung oder Bekanntmachung haben grundsätzlich keinen Einfluß auf deren völkerrechtliche Wirksamkeit. Im übrigen entsprach die Vorgehensweise den Gepflogenheiten sozialistischer Staaten.<sup>51</sup> Als einseitige Erklärung unterliegt die Bekanntgabe keiner bestimmten Form, sie könnte auch mündlich erklärt werden. Mithin ist unerheblich, daß das Original der Erklärung in den Archiven nicht mehr auffindbar ist. Daß der Verzicht erklärt wurde, ist unbestritten.

---

<sup>50</sup> Hess (2005), S. 4.

<sup>51</sup> Schuller (2004).



3. Zwang gegen einen Staat durch Androhung oder Anwendung militärischer bzw. physischer Gewalt führt grundsätzlich zur Nichtigkeit einer völkerrechtlichen Erklärung.<sup>52</sup> Die sowjetischen Erpressungen im Zusammenhang mit Kohlelieferungen waren keine Drohung mit militärischer Gewalt. Der Versuch, den Gewaltbegriff auf Fälle wirtschaftlichen oder politischen Drucks zu erstrecken, wurde zurückgewiesen und ist völkerrechtlich gescheitert.<sup>53</sup> Ohnedies kann dies Deutschland als Drittpartei nicht entgegengehalten werden. Das polnisch-russische Verhältnis, dort getroffene Vereinbarungen und tatsächliche Entwicklungen sind für Deutschland *res inter alios acta*. Insbesondere bei fehlender Kenntnis des Erklärungsempfängers – und für eine Kenntnis vom sowjetischen Vorgehen bestehen keine Anhaltspunkte – braucht sich dieser das Verhalten eines Dritten nach Treu und Glauben nicht entgegengehalten zu lassen.

Endgültig hinfällig wurden sämtliche Einwände durch die polnischen Bestätigungen der Verzichtserklärung, insbesondere 1970 bei den Verhandlungen zum Warschauer Vertrag<sup>54</sup> und 2004 durch die polnische Regierung. Die spätere Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts führt zu dessen Gültigkeit *ex tunc*:<sup>55</sup> Der Staat verliert die Möglichkeit, sich auf die Nichtigkeit zu berufen.

---

<sup>52</sup> Berber (1975), S. 439; s.a. Art. 52 WVK.

<sup>53</sup> Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2004), § 15 Rn. 30.

## Deutsche Leistungen

Der polnische Reparationsverzicht von 1953, wiewohl rechtlich wirksam, umfaßt nicht die dritte Kategorie der angesprochenen neuerlich geltend gemachten Forderungen, d.h. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.<sup>56</sup> Diesbezüglich hat die Bundesrepublik bislang v.a. folgende Leistungen erbracht:

- (1) Ein Globalentschädigungsabkommen für Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche in NS-Konzentrationslagern vom 16. November 1972 über die Zahlung von 100 Mio. DM; zuvor waren durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 40 Mio. DM an 1357 polnische Opfer gezahlt worden.<sup>57</sup>
- (2) Die Gründung der „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ durch Notenwechsel vom 16. Oktober 1991<sup>58</sup> mit einem Stiftungskapital von 500 Mio. DM zugunsten „besonders geschädigte[r] Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“; die polnische Regierung erklärte zugleich, daß sie „keine weiteren Ansprüche polnischer Bürger mehr geltend machen würde, die

---

<sup>54</sup> Communiqué der Bundesregierung zum Warschauer Vertrag; abgedruckt bei Blumenwitz (1992), S. 131.

<sup>55</sup> Brownlie (1998), S. 644.

<sup>56</sup> Blumenwitz (2002a), S. 74; Kranz/Bachmann (2004), S. 4. Zur Unterscheidung von Wiedergutmachung von NS-Unrecht und (Kriegs-)Reparationen Rumpf (1985), S. 94 f.

<sup>57</sup> Archiv der Gegenwart, S. 17480 (1972); Blumenwitz (1972), S. 198.

<sup>58</sup> Abgedruckt bei Blumenwitz (1992), S. 125 ff.

sich aus einem Zusammenhang mit nationalsozialistischer Verfolgung ergeben könnten“.

- (3) Die Gründung der sog. Zwangsarbeiterstiftung durch Gesetz vom 2. August 2000; vom Stiftungskapital i.H.v. 10 Mrd. DM wurden insgesamt 972 Mio. Euro an knapp 500.000 polnische Empfänger ausgezahlt.<sup>59</sup>

Eine „Ablösung“ von Wiedergutmachungsforderungen stellen auch die Abkommen von 1975 über die Abgeltung von Rentenansprüchen i.H.v. 1,3 Mrd. DM – die polnische Seite nie an die Begünstigten weitergegeben wurden – und über einen vergünstigten Kredit i.H.v. 1 Mrd. DM dar.<sup>60</sup>

Der in Zusammenhang mit der Aussöhnungstiftung erklärte Verzicht Polens läßt Individualansprüche unberührt. Nach deutschem Recht sind solche Ansprüche gem. Art. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz von 1957 erloschen. Für Schäden aufgrund von NS-Verfolgung können sich Ansprüche nur aus dem Bundesentschädigungsgesetz nach Maßgabe von dessen verfassungsrechtlich unbedenklichen Wohnsitz- und Stichtagsregelungen ergeben.<sup>61</sup> Die Schadensersatzklage der Tochter eines polnischen KZ-Häftlings wegen der von ihr als Angehörige erlittenen Traumatisierung wurde im April vom Landgericht Berlin abgewiesen.<sup>62</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. Informationen über Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter (2005).

<sup>60</sup> Rumpf (1985), S. 99; Blumenwitz (2002a), S. 75, Fn. 50.

<sup>61</sup> Vgl. BVerfGE 94, 315, 325 ff.

<sup>62</sup> Vgl. AHF-Information Nr. 037 (2005), S. 4.

## Optionen der Beilegung

Offene Vermögensfragen gibt es weiter in großer Zahl – eine endgültige Regelung jedoch nur für wenige. Auch der jüngste Versuch des Bundeskanzlers, mit seiner Warschauer Erklärung eine weitergehende Lösung herbeizuführen, muß als gescheitert gelten. Der möglicherweise geschaffene Vertrauenstatbestand ist keine tragfähige Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung und ein kooperatives Miteinander der beiden Völker unter dem Dach der Europäischen Union.

Für eine Klärung der offenen Vermögensfragen bestehen aus deutscher Perspektive grundsätzlich zwei Optionen. In Betracht kommt ein völkerrechtlich bindender Verzicht gegenüber Polen, verbunden mit einer innerstaatlichen Entschädigung der Vertriebenen nach sozialstaatlichen Grundsätzen. Zwischenstaatlich könnte dies wie 1929<sup>63</sup> durch gegenseitigen Verzicht erfolgen. Daneben kommt eine bilaterale Geltendmachung der Forderungen in Frage. Eine – zwangsläufig – einvernehmliche Lösung setzte ein Entgegenkommen der polnischen Seite voraus.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß ein Unter-den-Teppich-kehren ungeklärter Kriegsfolge- und Nachkriegsfragen keine dauerhafte Lösung darstellt. Verschweigen und Verdrängen funktioniert auf lange Sicht nicht, auch wenn es offenkundig noch immer an politischem Willen zu einer endgültigen Klärung mangelt. Klärung tut Not,

---

<sup>63</sup> Deutsch-polnische Übereinkunft vom 31. Oktober 1929, abgedruckt in: Reichstagsprotokolle, Bd. 438 (IV. Wahlperiode, 1928), S. 20 ff.

heute mehr denn je. Nur so kann dauerhaft Rechtsfrieden geschaffen werden. Zu hoffen bleibt, daß die heiß geführte Auseinandersetzung durch überzeugende juristische Betrachtungen zur nüchternen Verhandlung wird, an deren Ende eine einvernehmliche und ausgeglichene Lösung steht.

## **Literaturverzeichnis**

- AHF-Information (2005) Nr. 037 vom 27.04.2005 „NS-Opfer entschädigen – NS-Täter bestrafen“, S. 4, <http://www.ahf-muenchen.de/> (abgerufen 1.10.2005).
- Barcz, Jan / Frowein, Jochen Abr. (2005): Gutachten zu Ansprüchen aus Polen gegen Deutschland in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, in: ZaöRV 65, S. 625.
- Berber, Friedrich (1975): Völkerrecht, Bd. 1, 2. Aufl., München, Beck.
- Blumenwitz, Dieter (1972): Die vermögensrechtlichen Folgen der Ostverträge, in: Jahrbuch für Ostrecht 13, S. 179.
- Blumenwitz, Dieter (1987): Einführung, in: ders. (Hrsg.), Flucht und Vertreibung, Köln Berlin Bonn München, Heymans, S. 1.
- Blumenwitz, Dieter (1992): Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen, Bonn, Kulturstiftung der Vertriebenen (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 13).
- Blumenwitz, Dieter (2002): Rechtsgutachten über die Verbrechen an den Deutschen in Jugoslawien 1944-1948, München, Verlag der Donauschwäbischen Kulturstiftung.

- Blumenwitz, Dieter (2002a): Die Fragen der deutschen Reparationen, in: Cremer, Hans-Joachim et al. (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin Springer (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 152), S. 63.
- Brownlie, Ian (1998): Principles of Public International Law, 5. Aufl., Oxford OUP.
- Czapliński, Władisław (1988): Vermögensrechtliche Probleme in den Beziehungen VRP-BRD, in: Polnische Weststudien VII [1], S. 95.
- Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa (1954): hrgs. vom Bundesministerium für Vertriebene, Nachdruck 1984, Bd. I: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße (drei Teilbände), München DTV.
- Dolzer, Rudolf (2002): The Settlement of War-related Claims, in: Berkeley Journal of International Law 20, S. 296.
- Ermacora, Felix (1991): Rechtsgutachten über Sudetendeutsche Fragen, auszugsweise abgedruckt in: Europa Ethnica, Sonderheft 2002 (59. Jg.), S. 59 ff.
- FAZ, 30.10.2003: Rau und Kwasniewski: Flucht und Vertreibung neu bewerten, Nr. 252, S. 1.
- FAZ, 30.10.2003: Kein Raum mehr für Schuldzuweisungen und Aufrechnen, Nr. 252, S. 6.
- FAZ, 3.8.2004: Vertriebene empört „Die Rede Schröders war nicht anständig“, Nr. 178, S. 1.
- Hambura, Stefan / Muszinski, Mariusz (2004): Das Ende des deutschen Wunschdenkens, in: FAZ, 11.11.2004, Nr. 264, S. 12.
- Hess, Burkhard (2005): Geschichte vor den Richter!, DGAP-Analyse 2005 Nr. 1, <http://www.dgap.org/> (abgerufen 1.10.2005).

- Hübner, Jan (2004): Das Verbrechen des Völkermordes im internationalen und nationalen Recht, Frankfurt am Main u.a. Peter Lang (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 107).
- Informationen über Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter (2005): <http://www.stiftung-evz.de/content/view/19/25/> (abgerufen 1.12.2005).
- Ipsen, Knut (2004): Völkerrecht, 5. Aufl., München, Beck.
- Kimminich, Otto (1990): Die Menschenrechte in der Friedensregelung nach dem Zweiten Weltkrieg, Bonn, Gebr. Mann (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, hrsg. von der Kulturstiftung der Vertriebenen, Band 6).
- Klein, Eckart (1992): Diplomatischer Schutz im Hinblick auf Konfiskationen deutschen Vermögens durch Polen, Bonn, Kulturstiftung der Vertriebenen (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 12).
- Klein, Eckart (2005): Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher, erstattet im Auftrag des Deutschen Bundestages, unveröffentlichtes Manuskript.
- Kranz, Jerzy/Bachmann, Klaus (2004): Die Nulloption scheint ein Faktum zu sein: Bemerkungen zum deutsch-polnischen Reparationsstreit, Center for International Relations, Warsaw, Reports & Analyses No. 7/04/A.
- Müller, Jörg Paul / Cottier, Thomas (1995): Estoppel, in: Bernhardt, Rudolph (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. II, Amsterdam et al., Elsevier North Holland, S. 116.

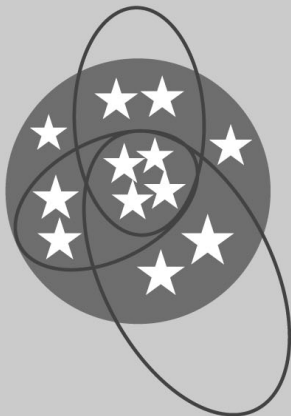
- Partsch, Karl Josef (2000): Reprisals, in: Bernhardt, Rudolph (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. IV, Amsterdam et al., Elsevier North Holland, S. 200.
- Raschhofer, Hermann (1956): *Die Vermögenskonfiskationen der Ostblockstaaten*. Frankfurt am Main, Metzner (Völkerrecht und Politik, Bd. 5).
- Rumpf, Helmut (1985): Die Regelung der deutschen Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 23, S. 74.
- Schuller, Konrad (2004): Archivalisches Waterloo oder Akt des Widerstandes?, *FAZ*, 30.10.2004, Nr. 254, S. 4.
- Skubiszewski, Krzysztof (1985): Administration of Territory and Sovereignty: A Comment on the Potsdam Agreement, in: *Archiv des Völkerrechts* 23, S. 31.
- Streinz, Rudolph (2003): *Europarecht*, 6. Aufl., Heidelberg C.F. Müller.
- Ther, Philipp (1998): Deutsche und polnische Vertriebene. Gesellschaft und Vertriebenenpolitik in der SBZ/DDR und in Polen, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 127).
- Tomuschat, Christian (1996): Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen nach Völkerrecht und deutschem Recht, in: *ZaöRV* 56, S. 1.



# Welt Trends

Nummer 50

Zeitschrift für internationale Politik und vergleichende Studien



## Kerniges Europa

**Erweiterung ohne Vertiefung  
Polen und Kerneuropa  
Sicherheitsstrategien im Vergleich  
Die Union neu ausrichten**

**Forum:  
EU-Diplomatie im Jahre 2020**

**Streitplatz:  
Deutsche Ostpolitik**

— — —

**SWP – Think Tank für Außenpolitik  
Deutsche in polnischer Sicht  
Minderheitenpolitik in Europa  
Human Security – Ein Sicherheitskonzept  
Iran – Die unaufhaltsame Bombe**

WeltTrends erscheint vierteljährlich.  
Bestellungen per Post, Fax (0331 - 977 46 96) oder  
per E-Mail unter: [bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de)  
Mehr Informationen erhalten Sie im Internet unter:

[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)

**Welt  
Trends**  
Zeitschrift für  
internationale Politik und  
vergleichende Studien

# Welt Trends

Nummer 52

Zeitschrift für internationale Politik und vergleichende Studien



## Deutsche Ostpolitik

**Kühler Kopf statt Megaphon  
Pipelines des Imperialismus?  
Neue Akzente statt Neubeginn  
Weimar europäisieren  
Instabilität in der Stabilität  
Ein neues Zwischeneuropa?  
Neue Ostpolitik konkret!**

**Forum:  
Rot-Grüne Außenpolitik**

[bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de)  
[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)

**Welt  
Trends**  
Zeitschrift für  
internationale Politik und  
vergleichende Studien

# Polnisch-deutsche Vermögensfragen Eine polnische Sicht

*Jan Sandorski*

Am 10. September 2004 fasste die erste Kammer des polnischen Parlaments mit nur einer Enthaltung einen Beschluss zu den deutschen Reparationsforderungen an Polen. Sie stellte darin fest, dass „Polen bisher keine angemessenen finanziellen Kompensationen und Kriegsreparationen für die gewaltigen, durch die deutsche Aggression, den Völkermord und den Verlust der polnischen Unabhängigkeit hervorgerufenen Zerstörungen und Verluste ... erhalten hat“. Die polnische Regierung wurde aufgefordert, gegenüber der deutschen Regierung angemessene Schritte zu ergreifen.

## **(Nicht-)Belastung deutsch-polnischer Beziehungen**

Obwohl rechtlich für die polnische Regierung nicht bindend, schlug der Sejm-Beschluss doch politische Wellen. Deutsche Kommentatoren sahen in ihm eine dumme „Retourkutsche“ auf Forderungen deutscher Vertriebener und „Schüsse aus Kanonen auf Spatzen“. Einige betrachteten den Beschluss als „Affront gegen Kanzler Schröder“, der am 1. August 2004 anlässlich des 60. Jahrestages des Warschauer Aufstandes eine wichtige Regierungserklärung abgegeben hatte. Diese Reaktionen trugen dazu bei,

dass am 20. September 2004 ein Beschlussentwurf in den Sejm eingebracht wurde, der die Erklärung vom 23. August 1953 über den polnischen Verzicht auf Kriegsreparationen für ungültig erklärte. Die Verzichtserklärung sei „unter dem Druck der UdSSR“ angenommen worden und könne „als solche ...für den gegenwärtigen polnischen Staat nicht gültig sein“.<sup>1</sup> Die polnische Regierung stellte klar, dass sie den Standpunkt der Beschluss-Initiatoren nicht teile.<sup>2</sup> Dies war durchaus eine Korrektur früherer Äußerungen. Noch am 14. September 2004 hatten sich Premier Belka und Außenminister Cimoszewicz auf einer Pressekonferenz kritisch zum Sejmbeschluss vom 10. September 2004 geäußert.<sup>3</sup> In der Stellungnahme der Regierung vom 19. September 2004 fand sich der symptomatische Satz: „Die Regierung von Premier Marek Belka ... ist entschlossen, die deutsch-polnischen Beziehungen, für deren Gestaltung die eindeutige Anerkennung der nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführten, bestehenden Eigentumsverhältnisse auf dem Territorium Polens durch die BRD unerlässlich ist, nicht mit dem Reparationsproblem zu belasten.“ Auffällig ist die konditionale Form, die die „Nichtbelastung der deutsch-polnischen Beziehungen durch das Reparationsproblem“ von

---

<sup>1</sup> Sejm Drucksache Nr. 3315.

<sup>2</sup> Stanowisko Rządu Rzeczypospolitej Polskiej z 19 października 2004 r. w sprawie projektu uchwały Sejmu RP w sprawie uznania deklaracja z 23 sierpnia 1953 r. o zrzeczeniu się przez Polskę reparacji wojennych za nieobowiązującą [Standpunkt der Regierung der Republik Polen vom 19. Oktober 2004 zum Beschlussentwurf des Sejm der RP, die Erklärung vom 23. August 1953 über den polnischen Verzicht auf Kriegsreparationen für ungültig zu erklären].

<sup>3</sup> Gazeta Wyborcza, 15. September 2004, S. 4.

der „eindeutigen Anerkennung der nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführten, bestehenden Eigentumsverhältnisse auf dem Territorium Polens durch die BRD“ abhängig macht. Anders gesagt: Polen sieht die Möglichkeit einer Rückkehr zur Frage der Kriegsreparationen, sofern Deutschland Eigentumsforderungen deutscher Bürger unterstützt, die infolge des Krieges Eigentum in heute polnischen Gebieten verloren haben. Das zweite entscheidende Element des zitierten Satzes ist der Gebrauch der untypischen Formel „die Regierung Marek Belka“ anstelle der Standardformulierung „die Regierung der Republik Polen“. Diese Formel suggeriert, dass nachfolgende Regierungen in dieser Frage einen anderen Standpunkt einnehmen können.

Der Sejm schloss die Diskussion über die Gültigkeit der Erklärung vom 23. April 1953 nicht ab. Es ist zu erwarten, dass der im Oktober 2005 neu gewählte Sejm zu ihr zurückkehrt, zumal der Parteichef der siegreichen Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) und gegenwärtige polnische Präsident, Lech Kaczyński, stets betonte: „Wenn der deutsche Staat die Rückforderungsbestrebungen der Aussiedler nicht blockiert, wird Polen Kriegsreparationen von Deutschland verlangen.“<sup>4</sup>

Diese einleitenden Bemerkungen zeigen, dass für die weitere Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zwei einseitige Akte grundlegende Bedeutung haben: die Erklärung des damaligen deutschen Kanzlers Gerhard Schröder vom 1. September 2004 sowie die Er-

---

<sup>4</sup> S. Hambura (2005): Dzisiaj Centrum, jutro odszkodowanie [Heute das Zentrum, morgen Entschädigungen], in: Życie Warszawy, 19. Juli 2005.

klärung der Volksrepublik Polen vom 23. August 1953 über den polnischen Verzicht auf Kriegsreparationen. Die folgenden Ausführungen beleuchten die rechtliche Bedeutung dieser beiden Akte.

### **Die Schröder-Erklärung**

Die Erklärung Schröders wurde in Warschau am 1. September 2004 anlässlich der Jubiläumsfeiern zum 60. Jahrestag des Warschauer Aufstandes abgegeben. Ihr kurzer Text lautet folgendermaßen: „Wir Deutschen wissen sehr wohl, wer den Krieg angefangen hat und wer seine ersten Opfer waren. Deshalb darf es heute keinen Raum für Restitutionsansprüche aus Deutschland geben, die die Geschichte auf den Kopf stellen. Die mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Vermögensfragen sind für beide Regierungen kein Thema mehr in den deutsch-polnischen Beziehungen. Weder die Bundesregierung noch andere ernst zu nehmende politische Kräfte unterstützen individuelle Forderungen, soweit sie dennoch geltend gemacht werden. Diese Position wird von der Bundesregierung auch vor allen internationalen Gerichten vertreten.“

### **...und ihre unterschiedlichen Interpretationen**

Nach einem im Auftrag der beiden Staaten von Jan Barcz und Jochen A. Frowein angefertigten Rechtsgutachten ist diese Erklärung ein „völkerrechtlich bindender einseitiger Akt der Bundesrepublik Deutschland“.<sup>5</sup> Darüber hinaus erklären die Gutachter, dass die Bundesregierung

ebenso eindeutig die internationale Geltendmachung von Ansprüchen Deutscher in Bezug auf Polen ausschloss und solche als rechtsgrundlos behandelt. Der Kanzler erklärte im Namen der deutschen Regierung, dass sie auf keinen Fall individuelle Ansprüche deutscher Bürger aus Gründen der Enteignungen in den früher zu Deutschland gehörigen polnischen West- und Nordgebieten unterstützen wird. In Polen wurden sowohl die Erklärung als auch das Rechtsgutachten allgemein mit Beifall aufgenommen. Zweifellos beeinflussten sie die Verzögerung der oben erwähnten Gesetzesinitiative im Sejm.

In der polnischen Völkerrechtswissenschaft gilt die Erklärung Schröders als Schlussstrich unter das Kapitel des vermeintlich offenen Problems deutscher Eigentumsansprüche. Zudem schaffte der deutsche Staat einige Zweideutigkeiten in seiner Politik aus der Welt und distanzierte sich deutlich von einer diplomatischen Unterstützung von Rückforderungen seiner Bürger, da diese ohne rechtliche Grundlage seien.<sup>6</sup> Die Aussage, dass „mit dem Zweiten Weltkrieg verbundene Vermögensfragen ... kein Thema mehr“ seien, gilt als eindeutige Feststellung, dass beide Seiten gegeneinander keine Rückforderungen auf völkerrechtlicher Grundlage erheben.

---

<sup>5</sup> J. Barcz/J. A. Frowein (2004): Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, erstattet im Auftrag der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, 2. November 2004, S. 4: [http://www.mpil.de/shared/data/pdf/anspr\\_dt.pdf](http://www.mpil.de/shared/data/pdf/anspr_dt.pdf) [20. 06.2006].

<sup>6</sup> J. Kranz (2005): Polsko-niemieckie cienie przeszłości [Deutsch-polnische Schatten der Vergangenheit], in: Sprawy Międzynarodowe, Nr. 1/2005, S. 46.

Anders interpretierten einige deutsche Völkerrechtsexperten die Kanzler-Erklärung. Dabei zeigt sich überraschend eine deutliche Neigung zur Abwertung deren völkerrechtlicher Bedeutung. Tobias H. Irscher betont, dass die Warschauer Erklärung völkerrechtlich zweifelsfrei keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche bedeute.<sup>7</sup> Die Erklärung stehe im vollständigen Gegensatz zu früheren Stellungnahmen der deutschen Seite. Irscher beruft sich auch auf die Worte des polnischen Außenministers, aus denen angeblich hervorgeht, dass die polnische Seite die Meinung der damaligen Regierung nicht als ausschlaggebend betrachte, da „Regierungen kämen und gingen“.<sup>8</sup> Der Autor schließt daraus, dass man in Polen dieselben Zweifel an der rechtlichen Bedeutung der Erklärung hegt.

Einstweilen kann man nur befürchten, dass – dem Ansatz deutscher Völkerrechtsexperten folgend – spätere deutsche Regierungen aus politischen Gründen versuchen könnten, die Verbindlichkeit der Erklärung in Frage zu stellen, an der – aus polnischer Sicht – keine Zweifel bestehen sollten. Irscher pointiert seine Ausführungen mit der Feststellung, dass „keineswegs endgültig Klarheit darüber herrscht, ob die deutschen Regierungsansprüche tatsächlich mit der Warschauer Erklärung von Bundeskanzler Schröder untergegangen oder undurchsetzbar geworden sind“.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> T. H. Irscher (2005): Zu den offenen deutsch-polnischen Vermögensfragen, Vortrag auf der Konferenz des Westinstituts Posen zum Thema „Deutsch-polnische Beziehungen sechzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges“, Posen, 7. Oktober 2005.

<sup>8</sup> zitiert nach: Irscher 2005.

<sup>9</sup> Ebd.



Mit den Thesen von Barcz und Frowein setzte sich Eckart Klein in seinem im Auftrag des Bundestagspräsidenten angefertigten „Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher“ auseinander.<sup>10</sup> Dieses ausführliche Werk wurde von einigen deutschen Politikern als vollkommen gegensätzlich zur Meinung Barcz' und Froweins empfunden.<sup>11</sup> In einer umfassenden Erörterung der rechtlichen Bedeutung der Schröder-Erklärung, stellt Klein die Frage: „Kann ein Bundeskanzler ... einen die bisherige deutsche Haltung völlig verändernden bindenden Verzicht herbeiführen?“ Einer so formulierten Frage erteilt der Autor prinzipiell eine Absage. Er gibt zu, dass ein Staat grundsätzlich durch Erklärungen seiner höchsten Organe auf ihm zustehende Ansprüche verzichten kann. Gleichzeitig stellt er fest, es werde „selten die maßgebliche Frage diskutiert, ob das Völkerrecht dieser Verzichtsmöglichkeit Grenzen setzt“.<sup>12</sup> Klein zufolge setzt das humanitäre Völkerrecht eine solche Grenze, da es einen Anspruchsverzicht bei schweren Menschenrechtsverletzungen verbietet.

### **Eine Frage der Konventionen?**

Die Annahme, die Gültigkeit der Kanzler-Erklärung stünde im Widerspruch zu *ius cogens* soweit Verbrechen gegen

---

<sup>10</sup> Eckart Klein (2005): Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher, Potsdam, 15. Februar 2005 – 4. April 2005.

<sup>11</sup> So der CDU-Abgeordnete Erwin Marschewski, vgl. Hambura 2005.

<sup>12</sup> Klein 2005, S. 107.

die Menschlichkeit betroffen seien<sup>13</sup>, regt zum Meinungsstreit an. Für ihre Anwendung ist es notwendig, ausführlich an die gleich lautenden Regelungen aller vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zu erinnern. Die Erste Genfer Konvention enthält diese Regeln in den Artikeln 50 und 51:

#### Artikel 50

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

#### Artikel 51

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

---

<sup>13</sup> Ebd., S. 115.

Sogar bei oberflächlicher Lektüre gelangt man zu dem Schluss, dass Artikel 51 unter dem Einfluss der bitteren Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs entstand und die Taten faschistischer Regime widerspiegelt (Folter, unmenschliche Behandlung, biologische Experimente, Zerstörung und Aneignung von Gut, das nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt ist). In der Tat verbietet er es, dass Staaten andere Vertragsparteien von den Verantwortlichkeiten für schwere Menschenrechtsverletzungen, darunter die Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, befreien. *Conditio sine qua non* dieses Verbots ist jedoch die *Unrechtmäßigkeit und Willkür* dieser Aneignung. Die Übernahme deutschen Eigentums durch Polen hatte keinen unrechtmäßigen oder willkürlichen Charakter, denn sie folgte dem Willen der alliierten Staaten, dokumentiert unter anderem im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945. Im polnisch-sowjetischen Abkommen vom 16. August 1945 verzichtete die UdSSR zu Gunsten Polens auf Ansprüche auf deutsches Eigentum auf polnischem Staatsgebiet, einschließlich der ehemals deutschen, von Polen übernommenen, Gebiete.

Wir berühren hier den Kern des Streits zwischen Polen und Deutschland. Es war stets der Standpunkt der BRD, dass die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten ebenso wie die entschädigungslose Enteignung unrechtmäßig war. Polen brachte und bringt unverändert vor, dass die rechtliche Grundlage für das polnische Vorgehen das Potsdamer Abkommen ist. Die Reaktionen der Botschafter Russlands, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens auf ihrem Treffen in Prag zeigen, dass die Alliierten die Potsdamer Beschlüsse gegen-

über der Tschechischen Regierung in Bezug auf die Beneš-Dekrete bestätigen.<sup>14</sup> Man kann vermuten, dass sie dies erforderlichenfalls auch gegenüber der polnischen Regierung täten.

### **Eine Frage der Gerechtigkeit!**

Die Erklärung des Bundeskanzlers ist nicht als endgültigen Abschied von der gegenwärtigen deutschen Rechtsauffassung zu sehen. Sie zeugt jedoch von einer entscheidenden „Akzentverschiebung“ in der Außenpolitik gegenüber Polen: weg vom hartnäckigen Festhalten an der geltenden juristischen Argumentation, hin zur Suche nach einem auf historischer Gerechtigkeit basierenden Kompromiss. Die Rede davon, nicht vergessen zu haben, wer den Krieg begonnen hatte, und die Geschichte nicht auf den Kopf stellen zu wollen, zeigt, dass der Kanzler die moralische Verpflichtung und die besondere Verantwortung des Aggressors für die Folgen des von ihm heraufbeschworenen Krieges anerkennt.

Man kann sich fragen, ob nicht der Begriff der Gerechtigkeit bzw. des billigen Ausgleichs (*equity*) die theoretische Grundlage der Kanzlererklärung war. Gerechtigkeit ist die materielle, nicht aber die formale Quelle des Völkerrechts, und oft setzt man sie mit politischer und ökonomischer Gerechtigkeit gleich. Dies schließt nicht aus, dass ihr Rechtscharakter verliehen wird, indem sie durch deren inhaltliche Gestaltung Eingang in

---

<sup>14</sup> Barcz/Frowein 2004.

Rechtsnormen findet.<sup>15</sup> Der Internationale Gerichtshof berief sich oft auch ohne Zustimmung der Streitparteien auf das Prinzip der Gerechtigkeit bzw. des billigen Ausgleichs (also nicht auf dem Grundsatz des Urteilens *ex equo et bono*) und erklärte das damit, dass es dabei nicht um einen abstrakten Gerechtigkeitsbegriff ginge, sondern um die Anwendung rechtlicher Normen, die die Beachtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit (*equitable rules*) voraussetzt.<sup>16</sup> Die Gerechtigkeitsprinzipien erfüllen mindestens drei Funktionen:

1. Sie mildern rechtliche Normen bei ihrer Anwendung in konkreten Situationen, verleihen also durch die engere oder weitere Auslegung von Rechtsnormen der Gerechtigkeit Ausdruck.
2. Sie füllen rechtliche Lücken.
3. Sie beziehen Gerechtigkeits- und Billigkeitserwägungen in das Recht ein, d.h. sie bewirken eine Anwendung dieser dem Völkerrecht zugrundeliegenden Prinzipien.

Die erste und die dritte Funktion begründen den Konflikt zwischen Gerechtigkeit und dem Völkerrecht, dessen Befolgung – beim Primat von Gerechtigkeitsnormen – Gerechtigkeit garantiert.

Entschieden ein internationaler Gerichtshof über den polnisch-deutschen Streit, so würde die polnische Seite sich vermutlich auf das Potsdamer Abkommen berufen und es im Geiste der Gerechtigkeitsprinzipien interpre-

---

<sup>15</sup> R. Jennings/A. Watt (Hrsg.) (1992): *Oppenheim's International Law*, Harlow, 9. Aufl., Bd. 1, S. 44.

<sup>16</sup> Z. B. *North Continental Shelf case*, ICJ Reports 1969, S. 47.

tieren. Sehr wahrscheinlich würde das Gericht dieser Interpretation zustimmen und dabei u.a. die Erklärung von Kanzler Schröder berücksichtigen.

Die Übereinstimmung der Erklärung mit Gerechtigkeitsgrundsätzen lässt nicht zu, dass man ihre Gültigkeit unter dem Vorwand ihrer Divergenz zu den unbedingt geltenden Normen der Menschenrechte (*ius cogens*) anzweifelt. Die Diskussion darüber, ob die o.g. Bestimmungen der Genfer Konvention auf die Situation der von Polen nach dem Zweiten Weltkrieg erhaltenen ehemaligen deutschen Gebiete überhaupt anwendbar sind und ob ihr Ziel nicht ausschließlich im Schutz des Eigentums vor nicht kriegsnotwendigem Raub während der Kriegshandlungen bestand, kann man hier beiseite lassen.

### **Keine endgültige Antwort**

Es bleibt die Frage, ob man die Bedeutung der Schröder-Erklärung aus anderen Gründen anzweifeln kann, als Eckart Klein das tat. Mit dieser Frage beschäftigte sich ausführlich die amerikanische Juristin Maria Frankowska.<sup>17</sup> Sie legte überzeugend dar, dass der Bundeskanzler die Kompetenz zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung hatte (Art. 46 der Wiener Konvention zum Vertragsrecht ist nicht einschlägig). Er gab diese öffentlich in

---

<sup>17</sup> M. Frankowska (2005): Oświadczenie Kanclerza Gerharda Schrödera złożone 1 sierpnia 2004 r. w Warszawie w świetle prawa międzynarodowego [Die am 1. September 2004 in Warschau von Kanzler Gerhard Schröder abgegebene Erklärung im Licht des Völkerrechts], Warszawa (Ausarbeitung im Auftrag des polnischen Außenministeriums, dem Autor zugänglich gemacht durch Prof. Frankowska).

geeigneter Form und im geeigneten Kontext in der Absicht ab, eine internationale Verpflichtung einzugehen. Die Erklärung beruht nicht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, sie bedarf keines *quid pro quo* und erlegt Polen keinerlei Pflichten auf. Im Moment ihrer Erklärung wurde sie gültig und verpflichtend.

Die Erklärung Schröders beseitigt natürlich nicht die Möglichkeit, dass ein Deutscher, der sein Eigentum 1945 oder unmittelbar nach diesem Jahr verlor, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage gegen den polnischen Staat erhebt, nachdem er zuvor in Polen den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft hat. Hier gibt es eine gewisse Analogie zu den Ansprüchen polnischer Zwangsarbeiter, die von dem Abkommen zur Gründung der Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vom 16. Oktober 1991 betroffen sind. Danach wird die polnische Regierung in Zukunft keinerlei Ansprüche in Verbindung mit den Regelungen des Abkommens erheben. Gleichzeitig wird aber erklärt, dass dies keine zivilrechtliche Begrenzung individueller Ansprüche bedeutet.<sup>18</sup>

Man muss annehmen, dass eine individuelle Klage zu Nachkriegs-Eigentumsansprüchen durch den Gerichtshof im summarischen Verfahren aus *ratione temporis*-Gründen abgewiesen würde, da Polen erst 1993 der Europä-

---

<sup>18</sup> Vertieft dazu: J. Sulek (2004): Niemiecka pomoc humanitarna i finansowa w latach 1991-2004 dla poszkodowanych przez III Rzeszę w Polsce. Problemy polityczne i prawne [Die deutsche humanitäre und finanzielle Hilfe für durch das 3. Reich Geschädigte 1991-2004. Politische und rechtliche Probleme], in: W. Góralski (Hrsg.): Problemy reparacji, odszkodowań i oświadczeń w stosunkach polsko-niemieckich [Probleme der Reparationen, Entschädigungen und Erklärungen in den deutsch-polnischen Beziehungen], Warszawa, S. 357-376.

ischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträt.

Es lohnt sich an dieser Stelle, an die bereits 1962 geäußerte Auffassung des hervorragenden Juristen Ignaz Seidl-Hohenveldern zu erinnern, wonach der volle Rechtsverlust der betroffenen ehemaligen Eigentümer erst durch den staatlichen Eingriff der Bundesrepublik eingetreten sei – und zwar in Form des im Überleitungsvertrag von der Bundesrepublik erklärten Verzichts auf alle sich gegen Enteignerstaaten oder ihre Angehörigen ergebenden Rechte.<sup>19</sup> Da wir es hier mit Kriegsschäden zu tun haben, die ein Aggressor hervorgerufen hat, liegt die Antwort auf die Frage, an welche Adresse auftretende individuelle Klagen zu richten wären, wohl auf der Hand.

### **Der polnische Reparationsverzicht von 1953**

Aus Sicht des Völkerrechts besteht Grund zur Annahme, dass die Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen vom 23. August 1953 über den Verzicht auf Kriegsreparationen ungültig ist. Neueste deutsche Veröffentlichungen analysieren diese Frage im Bewusstsein aller rechtlichen Konsequenzen ausführlich und schlussfolgern, dass die Erklärung als ungültiger einseitiger Rechtsakt gesehen werden muss. Es wird anerkannt, dass „die Erklärung von den Sowjets vorformuliert und dann der polnischen Führung in die Hände gedrückt wurde“

---

<sup>19</sup> I. Seidl-Hohenveldern (1962): Die Entschädigungspflicht der Bundesrepublik für reparationsentzogenes Auslandsvermögen, Heidelberg, S. 30.



und „unter starkem Druck Moskaus“ beschlossen wurde.<sup>20</sup> Jörn Eckert stellt fest, „dass diese Erklärung ungültig sein kann, wenn sie unter Zwang entstanden ist“. Seiner Meinung nach bestätigte Polen jedoch mit dem Abschluss des Warschauer Vertrags 1970 die Gültigkeit der Vereinbarung und erkannte sie damit an. Polen würde danach „widersprüchlich handeln ..., falls es – sich auf die Wirkungslosigkeit der damaligen Vereinbarung berufend oder diese sogar ablehnend – gleichzeitig seine Reparationsforderungen gegenüber Deutschland aufrecht erhielt“, denn „der dem Völkerrecht bekannte ‚estoppel‘-Grundsatz verhindert die Formulierung entsprechender Klagen durch die Republik Polen“. Der Argumentation, wonach Polen 1953 kein souveräner Staat gewesen sei und daher keine völkerrechtlich bindenden Erklärungen abgeben konnte, hält Eckert den „Fortbestand der polnischen Regierung nach 1990“ entgegen.<sup>21</sup>

### **Eine rechtsungültige Willenserklärung**

Der These von Jörn Eckert möchte ich folgende vier Punkte entgegensetzen:

1. Die Vereinbarung vom 23. August 1953 wurde unter Einfluss von an psychische Gewalt grenzendem politischen Druck auf die polnische Staatsführung sowie

---

<sup>20</sup> J. Eckert (2004): *Reparacje wojenne a rezygnacja z nich. Polsko-niemieckie stosunki z perspektywy historyczno-prawnej* [Kriegsreparationen und der Verzicht darauf. Deutsch-polnische Beziehungen in historisch-rechtlicher Perspektive], Vorlesung am 22. November 2004 in Posen.

<sup>21</sup> Ebd.

wirtschaftlichem Druck in Gestalt der „Kohleerpressung“ geschlossen. Neueste Archivforschungen belegen, dass diese „Kohleerpressung“ Polen gegenüber erfolgreich angewendet wurde.

2. Die vollständige Ungültigkeit des einseitigen Rechtsaktes bedingt, dass man sich nicht auf eine „stillschweigende Anerkennung“ berufen kann, welche der Vereinbarung bindenden Charakter verleihen würde. Daher ist es auch nicht zulässig, sich auf das „Fortbestehen der polnischen Regierung nach 1990“ zu berufen, besonders aus Anlass des zwischen den Staaten geschlossenen Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (sog. 2+4-Vertrag) sowie des deutsch-polnischen Vertrags über die Bestätigung der bestehenden Grenzen vom 14. November 1990. Im Hinblick auf die vollständige Ungültigkeit der Erklärung von 1953 muss auch das auf dem „*estoppel*“-Prinzip basierende Argument abgelehnt werden, wonach es untersagt ist, sich auf Fakten oder Umstände zu berufen, die im Widerspruch zu früher geschlossenen Vereinbarungen bzw. Pflichten stehen.
3. Die polnische Seite könnte auf Reparationen verzichten, indem sie eine neue Erklärung in dieser Angelegenheit an die deutsche Regierung richten würde. Als solche ist nicht der während der Verhandlungen über den Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 geäußerte Standpunkt zu verstehen. In dieser Vereinbarung ist keine Rede von einem Verzicht auf Reparationszahlungen, und die Entstehungsgeschichte kann lediglich als Hilfsmittel zur Interpretation der im Ver-

trag enthaltenen Abmachungen angesehen werden. Darüber hinaus sollte man nicht vergessen, dass Polen 1970 – um die Ungültigkeit der Vereinbarung von 1953 festzustellen – der UdSSR die Beugung internationalen Rechts in Form der „Kohleerpresse“ hätte vorwerfen müssen, was unter den damaligen Bedingungen unmöglich gewesen wäre. Als „neue“ Vereinbarung in dieser Sache können genauso wenig die Äußerungen der polnischen Regierung vom 13. Juli 2004 und 19. Oktober 2004 angesehen werden, da sie an den Sejm und nicht an die deutsche Regierung gerichtet waren.

4. Die Ansicht, Polen sei nach 1945 kein souveräner Staat gewesen, ist unzutreffend. Ebenso souverän war die Tschechoslowakei, als sie 1938 zum Abtritt der Sudeten an Deutschland gezwungen wurde. 1953 wurde Polen unter wirtschaftlichem Druck dazu gezwungen, auf Kriegsreparationen zu verzichten. In beiden Fällen wurde die staatliche Souveränität verletzt und so die völlige Ungültigkeit der Willensbekundung verursacht.

### **... und ihr protokollarischer Beweis**

Die historischen Ereignisse festigen diese vier Argumente. Am 23. August 1953 nahm der polnische Ministerrat die „Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen“ an, welche einen Verzicht auf Reparationszahlungen ab dem 1. Januar 1954 beinhaltete. Aus dem erhalten gebliebenen Protokoll Nr. 4 der Sitzung des Ministerrates geht hervor, dass sich der Ministerpräsident Bolesław

Bierut in seiner Wortmeldung auf die Note der Regierung der UdSSR an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA zur deutschen Frage bezog. Er erklärte, diese Initiative zur friedlichen Regelung der deutschen Frage besitze auch für Polen grundlegende Bedeutung und entspreche in ihrer ganzen Tragweite dem polnischen nationalen Interesse.<sup>22</sup> Darüber hinaus informierte der Ministerpräsident über die sowjetischen Vorschläge an die polnische Regierung und verlas den Beschluss des Präsidiums der Regierung vom 19. August 1953, wonach sich die polnische Regierung zum Thema der deutschen Entschädigungen positionieren sollte.

In den Archiven, die die Aktivitäten des Zentralkomitees der PZPR, der Kanzlei des Ministerratsvorsitzenden und des Außenministeriums dokumentieren, fanden sich keine Hinweise, die die Authentizität der im Protokoll vom 22. August 1953 enthaltenen Zusicherungen der sowjetischen Regierung in der Sache der Aussetzung der Entgegennahme deutscher Reparationszahlungen bzw. den Abschluss von Vereinbarungen mit der polnischen Regierung belegen. Dank glücklicher Umstände fand sich das von Bierut erwähnte Protokoll der Sitzung des Präsidiums der Regierung vom 19. August 1953 wieder auf.<sup>23</sup> Darin findet sich die erstaunliche Aussage: „Die Regierung der UdSSR beabsichtigt in diesem Zusammenhang [mit der Zustimmung Polens zum Verzicht auf Reparationen – Anm. d. Verf.] auch die mit den Reparationszahlungen in Zusammenhang stehende Verpflichtung zu

---

<sup>22</sup> Öffentliches Archiv, Kanzlei des Ministerpräsidenten, S. 4077.

<sup>23</sup> Protokoll Nr. 27a/53 vom 19 August 1953, AKPRM.

Kohlelieferungen zu vergünstigten Konditionen durch Polen fallen zu lassen". Diese Aussage bedarf im Hinblick auf ihre zentrale Bedeutung für die Gültigkeit der Erklärung vom 23. August 1953 eines gesonderten Kommentars.

Man kann vermuten, dass die Sowjetunion keinerlei Verhandlungen zum Abschluss gemeinsamer Vereinbarungen mit der polnischen Seite führte. Diese Vermutung wird durch den zeitlichen Ablauf der Geschehnisse bestätigt. Am 19. August 1953 wurde der Beschluss des Präsidiums der Regierung gefasst, zwischen dem 20. und 22. August wurden in Moskau Verhandlungen zwischen der UdSSR und der DDR geführt, und am 23. August wurde die Erklärung der polnischen Regierung verabschiedet. Das Tempo der Ereignisse erlaubt den Schluss, dass die polnische Seite durch die sowjetische Regierung vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Entscheidend scheint die These, dass, um Polen zur Aufgabe der Ansprüche auf Kriegsreparationen zu zwingen, wirtschaftlicher Zwang angewendet wurde. Dies bezeugt der oben aufgeführte zweite Absatz des Protokolls zur Lieferung polnischer Kohle an die UdSSR. Das Problem der Kohlekontingente entstand bereits am 16. August 1945, als die damalige Regierung mit der Regierung der UdSSR ein Abkommen über die Wiedergutmachung der durch die deutsche Besatzung verursachten Schäden abschloss. Darin verpflichtete die UdSSR Polen unrechtmäßig zur Lieferung von Steinkohle in Höhe von 8 bis 13 Millionen Tonnen jährlich zu einem Zehntel der damaligen Welt-

marktpreise (1,20 US-Dollar statt 12 US-Dollar pro Tonne).

Die Verknüpfung der Reparationsforderungen mit Kohlelieferungen hatte keinerlei für beide Seiten verbindliche völkerrechtliche Grundlage. Der Kohlediebstahl schlug sich fatal in der wirtschaftlichen Lage Polens nieder, weshalb dessen Führung um die Aufhebung bat, zumal man überzeugt war, dass die Reparationszahlungen viel geringer waren als die Verluste durch die Kohlelieferungen an die UdSSR. Unter diesen Umständen drohte die sowjetische Seite damit, Polen weiterhin zum Tragen der „Kohlelast“ zu zwingen, sollte es nicht auf die Reparationszahlungen verzichten.

Die Ausübung wirtschaftlichen Zwanges kann ebenso wie die Ausübung militärischen Zwanges zu einem Willensmangel führen, wenn sie unrechtmäßig ist und eine ernsthafte Gefährdung für den Staat darstellt. Das gezwungene Land darf keine Handlungsmöglichkeiten besitzen, das heißt keine Optionen zur Vermeidung der Konsequenzen der Zwangssituation. Dies kennzeichnet die Grenze zwischen Druck und ökonomischem Zwang und entscheidet über die Ungültigkeit eines internationalen Abkommens bzw. einseitigen Rechtsaktes. Polen besaß 1953 keinen Handlungsspielraum, und der ihm gegenüber angewandte ökonomische Zwang schränkte den freien Willen des Staates derart ein, dass er letztlich nicht mehr gegeben war. Man kann mit größter Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtsstreits der Internationale Gerichtshof vor diesem Hintergrund wirtschaftlichen Zwang als „Zwang“ im Sinne von Artikel 52 der Wiener Konvention über völkerrechtliche

Verträge verstehen würde, was die vollständige Ungültigkeit internationaler Abkommen impliziert und damit auch einseitiger Rechtsakte wie der Erklärung von 1953.

### **Ein Posener Vorschlag**

Die vorgetragenen Schlussfolgerungen führen zu dem generellen Ergebnis, dass die Reparationsfrage nach wie vor ungelöst ist und Zahlungsforderungen an die deutsche Seite zulässig sind. Berücksichtigt man die Tatsache, dass beide Staaten Mitglieder der Europäischen Union sind und übereinstimmend den Willen zu einer strategischen Partnerschaft deklarieren, bleibt zu hoffen, dass die Diplomatie einen Weg findet, um die Spannungen, die beide Bevölkerungen beunruhigen, zu lösen, ohne in einen langwierigen und die gutnachbarschaftliche Atmosphäre störenden Rechtsstreit einzutreten.

Einen interessanten Vorschlag zur diplomatischen Lösung der schwierigen Eigentumsfragen formulierten deutsche und polnische Teilnehmer einer Konferenz des Westinstituts in Posen am 7. Oktober 2005. In einem Appell forderten sie die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen auf, eine gleich lautende Interpretationserklärung zum 14. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen, wonach beide Seiten jegliche individuelle Klagen ihrer Bürger gegen die jeweils andere Seite vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die mit materiellen Schäden verbunden sind, die aus dem Zweiten Weltkrieg herrühren, nicht unterstützen und als

offensichtlich unbegründet erachten. Der Posener Vorschlag zeigt einen, aber nicht den einzigen Weg aus dem Labyrinth der gegenseitigen Streitigkeiten. Auf beiden Seiten von Oder und Neiße ist die Suche nach klugen Konzepten notwendig, die von den historischen Spannungen wegführen. Den Politikern obliegt es, die klügsten der möglichen Entscheidungen zu treffen.

*Aus dem Polnischen von Ines Friedrich.*

Potsdamer Textbücher

*PTB 2/8*

## Das moderne Polen

Jochen Franzke (Hrsg.)

Politologen, Historiker, Juristen, Ökonomen und Soziologen aus Polen und Deutschland bieten in den zwei Büchern eine exzellente Analyse über die Entwicklung der Demokratie, des Staates und der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Außenpolitik in Polen seit Anfang der 90er Jahre bis zur Gegenwart. Sehr informativ und lehrreich für das Verständnis der gegenwärtigen Probleme in den deutsch-polnischen Beziehungen.

Bestellungen beim Universitätsverlag Potsdam  
ubpub@rz.uni-potsdam.de und

**[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)**



**Sie** möchten aus Ihren laufenden Forschungsarbeiten erste Ergebnisse veröffentlichen?

**Sie** möchten in aktuelle Debatten mit streitbaren Positionen eingreifen?

**Sie** möchten „klassische“ Texte, die schwer auffindbar sind, für die Lehre einsetzen?

... und dies alles soll schnell und preiswert erfolgen?

**Wir** bieten Ihnen dafür ...

### Die WeltTrends-Papiere

- neueste Ergebnisse aus der Forschung
- streitbare Positionen für die Debatte
- klassische Texte zum Wiederlesen

... und dies schnell und preiswert für ein breites Publikum

WT-Papiere | 1 Noch zu retten?

Plädoyer für die EU-Verfassung

WT-Papiere | 2 Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007 – Ende der Verfassungskrise?

### **Demnächst erscheinen**

WT-Papiere | 4 Integriert? Zuwanderung in Brandenburg – Eine Bilanz

WT-Papiere | 5 An Authoritarian Regime – The Case of Spain – Ein Reprint der klassische Analyse von Juan Linz aus dem Jahr 1964

Bestellungen:            [bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de) *oder*  
[ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)

Wenn Sie an einem WT-Papier interessiert sind, wenden Sie sich bitte an Frau Azadeh Zamirad (Tel. 0331 - 9774540 oder [welttrends@web.de](mailto:welttrends@web.de)).

## Ja, ich bestelle

- ein **Abonnement** der Zeitschrift *WeltTrends*  
(4 Hefte + Register) zum Preis von 40 € inkl. Porto.
- ein **Studenten-Abonnement** der Zeitschrift *WeltTrends*  
(4 Hefte + Register) zum Preis von 25 € inkl. Porto.
- ein **Institutionen-Abonnement** der Zeitschrift *WeltTrends*  
(4 Hefte + Register) zum Preis von 80 € inkl. Porto.  
Die Abonnements sind jederzeit kündbar.
- ein **kostenloses Probeheft** der Zeitschrift *WeltTrends*.
- WeltTrends** Nr. \_\_\_\_\_  
zum Preis von je 9,50 € (Nr. 1-41 nur 7,50 €) zzgl. Porto.

Gewünschte Zahlungsweise (Bitte ankreuzen)

- Rechnung
- Bankeinzug

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse (falls WT-Newsletter gewünscht)

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

---

*WeltTrends*  
Universitätsverlag Potsdam, Am Neuen Palais 10,  
D-14469 Potsdam  
Fax +49 (0)331 977-4625 oder -4696

## Bisher erschienene Themenhefte

- |    |                                     |                                 |                                   |
|----|-------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| 54 | Identität Europa                    | 26                              | (Ab-)Rüstung 2000                 |
| 53 | Rotes China Global                  | 25                              | Dezentralisierung und Entwicklung |
| 52 | Deutsche Ostpolitik                 | 24                              | Wohlfahrtsstaaten im Vergleich    |
| 51 | Geheime Dienste                     | 23                              | Kooperation im Ostseeraum         |
| 50 | Kerniges Europa                     | 22                              | Die Ostgrenze der EU              |
| 49 | Militär in Lateinamerika            | 21                              | Neue deutsche Außenpolitik?       |
| 48 | Internet Macht Politik              | 20                              | Demokratie in China?              |
| 47 | Europäische Arbeitspolitik          | 19                              | Deutsche und Tschechen            |
| 46 | Globale Finanzmärkte                | 18                              | Technokratie                      |
| 45 | Von Dynastien und Demokratien       | 17                              | Die Stadt als Raum und Akteur     |
| 44 | Modernisierung und Islam            | 16                              | Naher Osten - Region im Wandel?   |
| 43 | Großmächtiges Deutschland           | 15                              | Identitäten in Europa             |
| 42 | Europäische Außenpolitik            | 14                              | Afrika - Jenseits des Staates     |
| 41 | Transatlantische Perspektiven II    | 13                              | Deutschland und Polen             |
| 40 | Transatlantische Perspektiven       | 12                              | Globaler Kulturkampf?             |
| 39 | Wohlfahrt und Demokratie            | 11                              | Europa der Regionen               |
| 38 | Politisierung von Ethnizität        | 10                              | NATO-Osterweiterung               |
| 37 | Vergelten, vergeben oder vergessen? | Sonderheft Russland und die GUS |                                   |
| 36 | Gender und IB                       | 9                               | Gewalt und Politik                |
| 35 | Krieg im 21. Jahrhundert            | 8                               | Reform der UNO                    |
| 34 | EU-Osterweiterung im Endspurt?      | 7                               | Integration im Pazifik            |
| 33 | Entwicklungspolitik                 | 6                               | Zerfall von Imperien              |
| 32 | Balkan - Pulverfaß oder ... ?       | 5                               | Migration                         |
| 31 | Recht in der Transformation         | 4                               | Geopolitik                        |
| 30 | Fundamentalismus                    | 3                               | Realer Post-Sozialismus           |
| 29 | Die autoritäre Herausforderung      | 2                               | Chaos Europa                      |
| 28 | Deutsche Eliten und Außenpolitik    | 1                               | Neue Weltordnung                  |
| 27 | 10 Jahre Transformation in Polen    |                                 |                                   |

---

---

## Bestellungen

bestellung@welttrends.de oder mit nebenstehendem Bestellformular



## **Universitätsverlag Potsdam**

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Wissenschaftliche Literatur  
in elektronischer, gedruckter  
und multimedialer Form

Bestellen Sie online oder  
per e-mail: [ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)  
per Telefon: +49 (0)331 977-4517  
per Fax: +49 (0)331 977-4625